

Erläuterungen 2020/C 180/09 zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(ABl. C 180 vom 29.05.2020 S. 14)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 102 wird zwischen der Erläuterung zur KN-Position **„Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke“** und vor der Erläuterung zu den KN-Unterpositionen **„2208 30 11 bis 2208 30 88 Whisky“** folgender Absatz eingefügt:

„2208 20 Branntwein aus Wein oder Traubentrester

Siehe HS-Erläuterungen zu Position 2208, dritter Absatz Ziffer 1.

Hierher gehört auch „Weindestillat“ (oder „Rohbrand“), das durch die erste Destillation von Wein nach der alkoholischen Gärung gewonnen wird. Dieses weist weder die Eigenschaften eines neutralen Ethylalkohols noch einer Spirituose auf, behält aber das Aroma und den Geschmack des verwendeten Rohstoffs. Weindestillat kann einem Branntwein aus Wein zugesetzt werden, um *Brandy oder Weinbrand* zu erhalten.“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.